



Deutscher Cricket Bund e.V.

Satzung

Die Satzung ist auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am
9. November 2019 in Kassel beschlossen worden.
Sie wurde zuletzt auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom
9. August 2025 in Essen geändert.

INHALTSVERZEICHNIS

I. GRUNDSÄTZE, ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Allgemeine Grundsätze des DCB**
- § 3 Zweck des DCB**
- § 4 Gemeinnützigkeit**
- § 5 Rechtsgrundlagen**
- § 6 Kampf gegen Doping**
- § 7 Mitgliedschaften des DCB**

II. MITGLIEDSCHAFT

- § 8 Mitglieder**
- § 9 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 10 Ordentliche Mitglieder**
- § 11 Landescricketverbände (regionale Mitglieder)**
- § 12 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 13 Ausschluss aus dem DCB**
- § 14 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder**
- § 15 Pflichten der Mitglieder**
- § 16 Beiträge, Gebühren und Umlagen**

III. ORGANE DES DCB

- § 17 Organe des DCB**
- § 18 Ordentliche Mitgliederversammlung**
- § 19 Stimmrecht und Wählbarkeit**
- § 20 Aufgaben der Mitgliederversammlung**
- § 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung**
- § 22 Abstimmungsregelungen und Wahlen**
- § 23 Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung**
- § 24 Vorstand**
- § 25 Geschäftsführer**

IV. DCB-JUGEND

- § 26 DCB-Jugend**

V. SPORTAUSSCHUSS

- § 27 Sportausschuss**

VI. INTEGRITÄT, DISZIPLINARAUSSCHUSS UND SPORTGERICHT

§ 28 Integrität

§ 29 Disziplinarausschuss

§ 30 Sportgericht

VII. ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 31 Grundsätze der Tätigkeit (Vergütung der Tätigkeit, Aufwendungsersatz)

§ 32 Wirtschaftsführung

§ 33 Kassenprüfer

§ 34 Haftung des DCB und seiner Amts- und Funktionsträger

§ 35 Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung

§ 36 Auflösung des DCB

§ 37 Inkrafttreten

VORBEMERKUNG

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit Funktions- und Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

PRÄAMBEL

Der Deutsche Cricket Bund e. V. ist der Zusammenschluss von Cricketvereinen, Landescricketverbänden sowie juristischen Personen, die den Sport in Deutschland fördern.

I. GRUNDSÄTZE, ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen:
„Deutscher Cricket Bund e. V.“
Im weiteren Satzungstext lautet die Bezeichnung: "DCB".
2. Der Verband hat seinen Sitz in Essen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen unter der Nummer VR 6275 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der DCB ist der nationale Spitzenverband für den Cricketsport in Deutschland im International Cricket Council (ICC).

§ 2 Allgemeine Grundsätze des DCB

1. Der DCB verfolgt den Grundsatz der Neutralität und Toleranz. Der DCB, seine Amts- und Funktionsträger bekämpfen jegliche Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.
2. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen.
3. Jedes Amt im DCB ist allen Geschlechtern gleichermaßen zugänglich.
4. Der DCB, seine Amts- und Funktionsträger sowie seine ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der DCB, seine Amts- und Funktionsträger sowie seine ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeder Art der Gewalt im Sport, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, durch.
5. Der DCB tritt für einen manipulationsfreien Sport ein. Er verpflichtet sich, das Dopingverbot auf der Grundlage des NADA-Codes zu beachten und durchzusetzen, um Sportler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness und Glaubwürdigkeit des Cricket-Sports zu erhalten.

§ 3 Zweck des DCB

1. Zweck des DCB ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:
 - a) durch Vertretung der Interessen des Cricket-Sports in der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland sowie die Pflege internationaler Beziehungen;
 - b) durch Festsetzung der Spiel- und Wettkampfbestimmungen unter Beachtung der Laws of Cricket des Marylebone Cricket Clubs in der aktuellen Fassung sowie die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen und Regeln;
 - c) durch die Unterhaltung von Einrichtungen zur geeigneten Verfolgung von Verstößen gegen die Satzung und Verbandsordnungen;
 - d) durch Durchführung von nationalen und internationalen Meisterschaften und Länderspielen;
 - e) durch die Organisation des Spielbetriebs auf Bundesebene für Mitglieder des DCB oder Mitglieder der dem DCB angeschlossenen Landescricketverbände;
 - f) durch die Förderung, Pflege und Verbreitung des Cricket-Sports, insbesondere des Breiten- und Leistungssports;
 - g) durch die Vertretung der sportlichen Interessen der angeschlossenen Cricketvereine, der weiteren Mitglieder des DCB sowie der Landescricketverbände in übergeordneten nationalen und internationalen Verbänden;
 - h) durch die Durchführung von Kadermaßnahmen;
 - i) durch die Durchführung von Trainingsmaßnahmen und Lehrgängen;
 - j) durch die Förderung der sportlichen Jugendarbeit;
 - k) durch die Erarbeitung und Förderung von Konzepten zur Weiterentwicklung des Crickets;
 - l) durch die Pflege und Förderung des Ehrenamtes;
 - m) durch die Bekämpfung jeder Art des Dopings. Der DCB tritt für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden und zu sanktionieren;
 - n) durch die Ausbildung und Qualifizierung von Trainern, Schiedsrichtern und Scorern;
 - o) durch die Durchführung von Maßnahmen zur Vereinsentwicklung;
 - p) durch die Beratung beim Bau von geeigneten Sportstätten für den Cricket-Sport.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der DCB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der DCB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des DCB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DCB.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DCB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsgrundlagen

1. Die Satzung und die Ordnungen des DCB haben die Laws of Cricket des Marylebone Cricket Clubs in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Der DCB erkennt die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des ICC als verbindlich an. Ebenso werden die Entscheidungen der Rechtsorgane des ICC anerkannt. Verträge und

Vereinbarungen des DCB mit anderen internationalen Verbänden oder Gesellschaften sind ebenfalls verbindlich.

2. Rechtsgrundlagen des DCB sind die Satzung, die Verfahrensordnung sowie die Strafordnung, die von der Mitgliederversammlung des DCB beschlossen und geändert werden, sowie die Ordnungen, die der Vorstand des DCB mit Ausnahme der DCB-Jugendordnung und der DCB-Spielordnung zur Durchführung der Aufgaben beschließt oder ändert. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Satzung und die Ordnungen sind verbindlich für alle Mitglieder, Amtsträger sowie Mitarbeiter des DCB.
3. Der DCB-Jugendtag beschließt die DCB-Jugendordnung und ihre Änderung. Die DCB-Jugendordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Sportausschuss beschließt die DCB-Spielordnung und ihre Änderung.
4. Neben der Satzung können unter anderem folgende Verbandsordnungen beschlossen werden. Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung ist der jeweiligen Klammer zu entnehmen. Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über weitere Ordnungen liegt beim Vorstand.
 - a) DCB-Verfahrensordnung (Mitgliederversammlung);
 - b) DCB-Strafordnung (Mitgliederversammlung);
 - c) DCB-Finanzordnung (Vorstand);
 - d) DCB-Anti-Korruptions-Code (Vorstand);
 - e) DCB-Anti-Doping-Ordnung (Vorstand);
 - f) Safe Sport Code (Vorstand);
 - g) DCB-Jugendordnung (Beschluss Jugendtag, Bestätigung Mitgliederversammlung);
 - h) Ehrungsordnung (Vorstand);
 - i) Reisekostenrichtlinie (Vorstand);
 - j) Geschäftsordnung des DCB-Sportausschusses (Sportausschuss);
 - k) DCB-Spielordnung (Sportausschuss) und
 - l) Wahlordnung für den Spielervertreter (Vorstand).

§ 6 Kampf gegen Doping

Der DCB bekämpft alle Arten des Dopings. Er sanktioniert den Einsatz von Doping gemäß dem NADA-Code und der jeweils aktuellen „Liste verbotener Substanzen“ der Welt Anti-Doping Agentur (WADA). Der DCB beschließt eine Anti-Doping-Ordnung, die die Vorgaben des Nationalen Anti-Doping Codes der Nationalen Anti-Doping-Agentur erfüllt.

Die DCB-Anti-Doping-Ordnung definiert den Begriff des Dopings, regelt ein Doping-Verbot sowie die Durchführung von Doping-Kontrollen einschließlich der Sanktionen.

§ 7 Mitgliedschaften des DCB

Der DCB ist Mitglied im International Cricket Council (ICC). Der DCB ist auch Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB). Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung als verbindlich an. Dies gilt ebenso für die Entscheidungen der Rechtsorgane des ICC und des DOSB.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 8 Mitglieder

1. Der DCB hat ordentliche Mitglieder, namentlich Vereine, Landescricketverbände und weitere juristische Personen, die den Sport fördern. Darüber hinaus können natürliche Personen Ehrenmitglieder werden.
2. Ordentliches Mitglied des DCB kann jeder eingetragene Verein (e. V.) werden, der Cricket betreibt und fördert sowie folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung;
 - b) Vereine müssen Mitglied im zuständigen Landescricketverband sein;
 - c) Sitz in der Bundesrepublik Deutschland;
 - d) Mitgliedschaft in einem Landessportbund, wenn die Satzung des regional zuständigen Landessportbundes eine Mitgliedschaft von Vereinen zulässt.
3. Regionale Mitglieder sind die Landescricketverbände. Das geographische Gebiet eines Landescricketverbandes umfasst mindestens ein Bundesland.
4. Der DCB nimmt nur ein regionales Mitglied (Landescricketverband) pro Bundesland auf. Landescricketverbände müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Eintragung in das Vereinsregister und
 - b) Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Ordentliches Mitglied des DCB können auch juristische Personen werden, die den Sport fördern. Für sie besteht ein eingeschränktes Stimmrecht, gemäß § 19 Abs. 2.
6. Personen, die sich um den Cricket-Sport besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied gewählt werden.
7. Die Mitglieder dürfen nicht Mitglied eines anderen nationalen Cricket-Verbandes sein.
8. Der DCB verfolgt das Ziel, künftig nur noch Landescricketverbände als Mitglieder aufzuweisen, denen dann die Sportvereine angehören, die am regionalen Spielbetrieb des betreffenden Landescricketverbandes und gegebenenfalls am nationalen Spielbetrieb des DCB teilnehmen wollen.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.
2. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten. Die Aufnahme in den DCB ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft sind die aktuelle Satzung, ein aktueller Auszug des Vereinsregisters und der Nachweis der Gemeinnützigkeit zu übersenden. Der Aufnahmeantrag ist vom vertretungsberechtigten Vorstand des beitrittswilligen Vereins zu unterzeichnen.
4. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft als Landescricketverband sind die aktuelle Satzung, ein aktueller Auszug des Vereinsregisters und der Nachweis der Gemeinnützigkeit zu übersenden. Der Aufnahmeantrag ist vom vertretungsberechtigten Vorstand des beitrittswilligen Landescricketverbandes zu unterzeichnen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Sie beginnt mit der Zustellung der Beschlussfassung an den Antragsteller.
6. Der Vorstand kann die Aufnahme von beitrittswilligen Vereinen oder Landescricketverbänden ablehnen, wenn diese gegen den Grundsatz religiöser,

weltanschaulicher und/oder ethnischer Toleranz verstoßen oder wenn diese die unter § 8 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllen. Die Gründe sind dem beitrittswilligen Verein oder Landescricketverband per Einwurf-Einschreiben mitzuteilen. Der Antragsteller kann gegen die ablehnende Entscheidung innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang der ablehnenden Entscheidung schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist vom vertretungsberechtigten Vorstand des beitrittswilligen Vereins zu unterzeichnen und an den Vorstand des DCB zu richten. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über die Beschwerde und damit über die Aufnahme. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist nicht gegeben.

7. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die DCB-Satzung und die erlassenen Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung, die vom DCB geschlossenen Verträge und Vereinbarungen sowie alle Entscheidungen der Rechtsorgane des DCB, des DOSB und des ICC als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

§ 10 Ordentliche Mitglieder

Ordentlichen Mitgliedern stehen sämtliche Mitgliedschafts-rechte im DCB zu. Sie haben ein Stimmrecht sowie Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben einen Anspruch auf Förderung und Beratung durch den DCB. Vereine und Landescricketverbände müssen den jeweils aktuellen Körperschaftsteuerfreistellungsbescheid an den DCB übersenden. Sie müssen dem DCB Vorstands- und Satzungsänderungen mitteilen und dem DCB jeweils einen aktuellen Vereinsregisterauszug übersenden.

§ 11 Landescricketverbände (regionale Mitglieder)

1. Landescricketverbände haben ein Stimmrecht sowie Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Landescricketverbände unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten den DCB bei der Erfüllung seines Satzungszweckes und seiner Aufgaben, insbesondere bei der Durchführung bundesweiter Veranstaltungen.
3. Landescricketverbände stellen sicher, dass ihre Satzungen und Ordnungen der Satzung des DCB nicht widersprechen.
4. Im Übrigen können die Landescricketverbände ihre Angelegenheiten selbst regeln.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem DCB (Kündigung);
 - b) durch Ausschluss aus dem DCB gemäß § 13;
 - c) durch Auflösung des Mitglieds und
 - d) bei Ehrenmitgliedern durch den Tod.
2. Der Austritt aus dem DCB (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle. Der Austritt ist vom vertretungsberechtigten Vorstand des Mitglieds zu unterzeichnen. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Ausschluss aus dem DCB

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des DCB schuldhaft begeht;
 - b) in grober Weise den Interessen des DCB und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c) grobe Verstöße gegen den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz begeht oder
 - d) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Der Beschluss über den Ausschluss kann erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung der Verbandsausschluss bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über den Verbandsausschluss ist dem betroffenen Mitglied per Einwurf-Einschreiben mitzuteilen. Mit dem Zugang des Schreibens endet die Mitgliedschaft.
2. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds ruht, wenn ihm die Gemeinnützigkeit aberkannt wird.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied, vertreten durch seinen Vorstand gemäß § 26 BGB, und das Sportgericht berechtigt.
4. Der Vorstand des DCB kann durch Beschluss eigenständig ein Ausschlussverfahren einleiten.
5. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist das betroffene Mitglied per Einwurf-Einschreiben unter Mitteilung des Sachverhaltes zu unterrichten und anzuhören. Dem betroffenen Mitglied wird Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem vorgeworfenen Sachverhalt schriftlich Stellung zu nehmen.
6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Rechtskraft wirksam.
8. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Einwurf-Einschreiben zu übersenden.
9. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang Beschwerde beim Sportgericht einlegen. Die Beschwerde bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Das Sportgericht entscheidet abschließend. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt. Die Klage vor dem ordentlichen Gericht hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 14 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstands können von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Einzelpersonen zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Ehrenpräsidenten des DCB können nur ehemalige Präsidenten des DCB werden.

§ 15 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des DCB zu befolgen.
2. Alle Mitglieder des DCB sind verpflichtet, ihren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen sowie den Verbandszweck zu fördern.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem DCB Änderungen aller Kontaktdaten inklusive der Bankverbindung, der Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB sowie der Mail-Adresse innerhalb von vier Wochen mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen sowie Bankverbindungen gehen zu Lasten des Mitglieds.

4. Nach Satzungsänderungen und Vorstandswahlen bei ordentlichen Mitgliedern und Landescricketverbänden sind dem DCB aktuelle Vereinsregisterauszüge sowie die jeweils aktuelle Satzung zu übersenden.
5. Bis Ende Februar eines Kalenderjahres haben die Mitglieder die Anzahl der Mitglieder zum 01.01. eines Jahres digital der Geschäftsstelle zu melden.

§ 16 Beiträge, Gebühren und Umlagen

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können Umlagen erhoben werden.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten zahlen weder einen Beitrag noch eine Umlage.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Umlagen, sowie die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags und der Umlagen bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Höhe der Umlage darf einen Jahresbeitrag nicht übersteigen.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Festsetzung oder die Erhöhung von Beiträgen sowie die Festsetzung von Umlagen sind den Mitgliedern in Textform (Mail, Brief oder Fax) mitzuteilen.
5. Es können Gebühren für besondere Leistungen des DCB festgesetzt werden. Zuständig für die Gebührenfestsetzung und deren Fälligkeit ist der Vorstand.
6. Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin vom DCB per SEPA-Lastschrift eingezogen.
7. Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag darlegen und nachweisen.
8. Fällige Forderungen werden vom DCB außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die bei erfolgreicher Durchsetzung dem DCB entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
9. Weitere Regelungen können in einer Finanzordnung geregelt werden.

III. ORGANE DES DCB

§ 17 Organe des DCB

Die Organe des DCB sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Sportausschuss;
- d) der DCB-Jugendtag.

§ 18 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des DCB. Ihr obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung die Angelegenheit nicht anderen Organen des DCB übertragen hat. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundlagen und die Leitlinien der Arbeit des DCB.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per E-Mail an die zuletzt übermittelte E-Mailadresse der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der Beschlussvorlagen einberufen. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per E-Mail mit der Möglichkeit zum Herunterladen oder Ausdrucken entsprechender Daten gewahrt. Die Frist beginnt mit

dem auf die Versendung der E-Mail folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit fest.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied können einen Dritten mit der Versammlungsleitung beauftragen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
7. Die Wahl des Präsidenten leitet ein von der Mitgliederversammlung gewählter Wahlleiter. Nach seiner Wahl übernimmt der Präsident die Versammlungsleitung.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat die Tagesordnung, die vertretenen Mitglieder einschließlich ihrer Stimmenzahl, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsverhältnis zu enthalten. Das Protokoll ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung an die Mitglieder per E-Mail zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll können innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Übersendung gegenüber dem Vorstand schriftlich per Brief geltend gemacht werden. Das Protokoll einer Mitgliederversammlung gilt als genehmigt, wenn innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Übersendung keine Einwendungen beim Vorstand eingegangen sind. Wenn Einwendungen gegen das Protokoll erhoben werden, ist das Protokoll durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu genehmigen.
9. Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1, der Vorstand, der Geschäftsführer und der DCB-Jugendvorstand können bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung per Brief mit Begründung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge sind an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten. Ein Antrag ist formgerecht gestellt und fristgemäß eingegangen, wenn der Brief eingescannt per E-Mail innerhalb der Frist der Geschäftsstelle zugeht. Sämtliche fristgemäß eingegangenen Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern per E-Mail zu übersenden. Anträge der Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 sind vom vertretungsberechtigten Vorstand bei Vereinen oder vom vertretungsberechtigten Organ bei anderen juristischen Personen zu unterzeichnen.
10. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1, den Mitgliedern des Vorstands, dem Geschäftsführer, den Mitgliedern des DCB-Jugendvorstandes, den Ehrenmitgliedern sowie den Ehrenpräsidenten.

§ 19 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitgliedsvereine haben auf der Mitgliederversammlung eine Stimme.
2. Weitere juristische Personen haben eine Stimme. Sie dürfen nicht über Satzungsänderungen oder die Verwendung von Vereinsmitteln abstimmen.
3. Alle Landescricketverbände haben auf der Mitgliederversammlung zwei Stimmen.

4. Ausgeübt wird das Stimm- und Wahlrecht
 - a) bei Mitgliedsvereinen und Landescricketverbänden durch ein Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB des ordentlichen Mitglieds;
 - b) bei weiteren juristischen Personen durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter oder
 - c) durch einen vom vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB des Mitgliedsvereins oder Landescricketverbandes bzw. einen vom jeweiligen gesetzlichen Vertreter der weiteren juristischen Person entsandten Bevollmächtigten. Die Bevollmächtigung ist in schriftlicher Form bei der Anmeldung vorzulegen. Die Vollmacht ist vom vertretungsberechtigten Vorstand bzw. gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Die Vollmachten werden vom DCB verwahrt.
5. Die Mitglieder des Vorstands des DCB haben bis zur Beendigung ihres Amtes je eine Stimme. Nehmen die Mitglieder des Vorstands in dieser Eigenschaft ihr Stimmrecht wahr, können sie nicht das Stimmrecht für ein Mitglied wahrnehmen.
6. Jeder Teilnehmer kann nur ein Mitglied vertreten. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
7. Der Geschäftsführer, die Mitglieder des DCB-Jugendvorstands und die Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
8. Wählbar sind volljährige Personen, die einem ordentlichen Mitglied angehören.

§ 20 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit in dieser Satzung sich keine abweichenden Regelungen finden:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands;
- b) Entgegennahme des Jahresabschlusses;
- c) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) alle zwei Jahre Wahl der Mitglieder des Vorstands;
- f) alle zwei Jahre Bestätigung des Vorsitzenden der DCB-Jugend;
- g) alle zwei Jahre Wahl der Mitglieder des Sportgerichts;
- h) Wahl des Integritätsbeauftragten auf Vorschlag des Vorstands;
- i) Wahl der Kassenprüfer für zwei Jahre;
- j) Änderung und Neufassung der Satzung;
- k) Bestätigung von Änderungen und Neufassung der Jugendordnung;
- l) Bestätigung des Spielervertreters;
- m) Beschlussfassung über Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühren und Umlagen;
- n) Beschlussfassung über fristgemäß eingereichte Anträge;
- o) Beschlussfassung über abgelehnte Aufnahmeanträge;
- p) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Vorstands,
- q) Beschlussfassung über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und
- r) Beschlussfassung über die Auflösung des DCB sowie über Zweckänderungen.

§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann durch Beschluss aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Zur Einberufung ist der Vorstand verpflichtet, wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder schriftlich einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen

Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe stellen. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle zu richten.

3. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu der Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht behandelt werden.
4. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
5. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen per E-Mail an die zuletzt übersandten E-Mailadressen der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der Beschlussvorlagen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Versendung der E-Mail folgenden Tag.

§ 22 Abstimmungsregelungen und Wahlen

1. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen am Satzungstext in eigener Verantwortung zu beschließen, die im Rahmen des Eintragungsverfahrens beim Registergericht, aufgrund von Vorgaben der Steuerbehörden oder aufgrund gesetzlicher Änderungen erforderlich sind oder werden, sofern der Inhalt, Sinn und Zweck der bestehenden Satzung im Übrigen nicht wesentlich verändert wird.
3. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen mit Stimmkarten. Eine geheime (schriftliche) Abstimmung oder Wahl erfolgt, wenn dies von 1/3 der anwesenden Stimmen beantragt wird.
5. Wahlen erfolgen einzeln für jedes Amt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen, dass der Vorstand geschlossen im Block in einem Wahlgang gewählt wird, wenn sich für jedes Vorstandsamt nur ein Kandidat bewirbt.
6. Die Wahlen im Rahmen der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Heben der Stimmkarten. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
7. Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
8. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
9. Haben mehrere Vorgeschlagene gleichviele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleichviele Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil.
10. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
11. Mitglieder des Vorstands, des Disziplinarausschusses und des Sportgerichts müssen Mitglied eines ordentlichen Mitgliedes gemäß § 8 Abs. 1 sein.

§ 23 Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können vor dem Sportgericht angefochten werden. Anträge müssen unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis des vom Streit betroffenen Sachverhalts gestellt werden, spätestens jedoch zwei Wochen nach Übersendung des Protokolls der Mitgliederversammlung. Die Anträge müssen enthalten:
 - a) den Namen und die vollständige Anschrift der Verfahrensbeteiligten;
 - b) eine vollständige Darstellung des Sachverhaltes;
 - c) vorhandene schriftliche Beweise und
 - d) Namen und Anschrift von gegebenenfalls zu benennenden Zeugen.
2. Gegen die Entscheidung des Sportgerichts steht der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen.

§ 24 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Präsidenten;
 - b) dem Vizepräsidenten;
 - c) dem Vorstand Finanzen;
 - d) dem Vorstand Sport;
 - e) dem Vorstand Breitensport und
 - f) dem Vorsitzenden des DCB-Jugendvorstands.

Der Geschäftsführer des DCB nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil. Der Vorsitzende des DCB-Jugendvorstands kann mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
3. In der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl legt der Vorstand durch Beschluss die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder fest. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Inhalt der Geschäftsordnung können die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie die Zuständigkeiten des Geschäftsführers sein.
4. Der Vorstand leitet den DCB. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des DCB, mit Ausnahme der Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegen oder für die die Satzung eine andere Zuständigkeit regelt.
5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 - a) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers;
 - b) Abschluss und Beendigung des Anstellungsvertrages mit dem Geschäftsführer;
 - c) Vorschlag des Integritätsbeauftragten zur Wahl durch die Mitgliederversammlung;
 - d) Berufung und Abberufung von ehrenamtlichen Beauftragten, sofern diese Satzung keine andere Zuständigkeit regelt;
 - e) Repräsentation und Interessenvertretung des Cricket-Sports und der DCB-Mitglieder;
 - f) Erarbeitung einer strategischen Ausrichtung für den DCB;
 - g) Vertretung in Organisationen, in denen der DCB Mitglied ist;
 - h) Festlegung der Verwendung der Mittel des DCB für den satzungsgemäßen Zweck;
 - i) Aufsicht über die Tätigkeit des Geschäftsführers;
 - j) Bestellung eines kommissarischen Mitgliedes des Sportgerichts gemäß § 30 Abs. 2;
 - k) Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 13;
 - l) Satzungsanpassungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 und
 - m) Erlass der Wahlordnung für den Spielervertreter.

6. Folgende Rechtsgeschäfte des Geschäftsführers bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorstands:
 - a) Einstellung von Mitarbeitern;
 - b) Abschluss von Honorarverträgen;
 - c) Abschluss von Dauerschuldverhältnissen mit einem Gegenstandswert über dem mit dem Geschäftsführer anstellungsvertragsmäßig vereinbarten Limit sowie
 - d) Abschluss von schuldrechtlichen Verträgen mit einem Gegenstandswert über dem mit dem Geschäftsführer anstellungsvertragsmäßig vereinbarten Limit.
7. Der Präsident, der Vizepräsident und der Vorstand Finanzen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den DCB gerichtlich und außergerichtlich. Die drei Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB sind alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
8. Eine Ämterhäufung im Vorstand ist nicht zulässig.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident, der Vizepräsident oder der Vorstand Finanzen, anwesend sind. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
10. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
11. Scheiden während einer Amtszeit bis zu zwei Mitglieder des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss Nachfolger berufen. Berufene Vorstandsmitglieder sind umgehend dem Registergericht zur Eintragung anzumelden. Scheiden während einer Amtszeit drei oder mehr Vorstandsmitglieder aus, muss nach dem Ausscheiden des dritten Vorstandsmitgliedes binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, auf der der gesamte Vorstand neu gewählt wird. Die Amtszeit der nicht ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder endet mit dem Beginn des Tagesordnungspunktes Wahlen. Es findet § 22 entsprechend Anwendung.
12. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder der Vorstand Finanzen, lädt turnusmäßig zu den Vorstandssitzungen unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail. Die Sitzung wird vom Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder dem Vorstand Finanzen geleitet.
13. Beschlüsse des Vorstands können auch per E-Mail, per Telefon oder per Video-Konferenz gefasst werden. Es müssen alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail teilnehmen. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind in der Geschäftsstelle aufzubewahren. Bei per Telefon oder per Video-Konferenz gefassten Beschlüssen liegt Beschlussfähigkeit vor, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident, der Vizepräsident oder der Vorstand Finanzen, an der Telefon- oder Video-Konferenz teilnehmen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und in der Geschäftsstelle aufzubewahren. Es findet Absatz 15 Anwendung.
14. Die Mitglieder des Vorstands sind im Rahmen ihrer Tätigkeit an die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
15. Über die Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die Protokolle sind allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden. Das Originalprotokoll ist in der Geschäftsstelle aufzubewahren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 25 Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer ist der Verwaltungsleiter des DCB. Er ist für alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung verantwortlich. Er leitet die Geschäftsstelle.
2. Der Vorstand stellt den Geschäftsführer bei Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen auf der Grundlage eines Anstellungsvertrages gegen ein angemessenes Entgelt an. Der Präsident und der Vorstand Finanzen unterschreiben den Anstellungsvertrag.
3. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Er wird durch den Vorstand für eine Amtszeit von drei bis fünf Jahren bestellt. Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
4. Der Vorstand kann den Geschäftsführer vor Ablauf der Amtszeit nur aus wichtigem Grund abberufen. Ein wichtiger Grund ist eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
5. Der Vorstand hat bei der Bestellung und der Gestaltung des Anstellungsvertrags sicherzustellen, dass zwischen der organschaftlichen Bestellung und dem Anstellungsverhältnis eine rechtliche Verbindung hergestellt wird. Mit der Abberufung aus der vereinsrechtlichen Organstellung endet auch das Anstellungsverhältnis.
6. Im Rahmen seiner Zuständigkeit vertritt der Geschäftsführer den DCB als besonderer Vertreter nach innen und außen.
7. Der Geschäftsführer hat das arbeitsrechtliche Direktionsrecht über die Mitarbeiter des DCB.
8. Im Außenverhältnis darf der Geschäftsführer von seiner Vertretungsmacht nur bis zu einem Gegenstandswert in Höhe des mit dem Geschäftsführer anstellungsvertragsmäßig vereinbarten Limits Gebrauch machen. Rechtsgeschäfte, die über diesem Geschäftswert liegen, fallen in die Zuständigkeit des Vorstands.
9. Die Einstellung von Arbeitnehmern und der Abschluss von Honorarverträgen durch den Geschäftsführer bedarf der vorherigen Genehmigung des Vorstands. Der Genehmigungsbeschluss des Vorstands kann per E-Mail, Telefon- oder Video-Konferenz erfolgen. Der Geschäftsführer unterschreibt die Arbeits- und Honorarverträge. Er ist für die Kündigung von Arbeits- und Honorarverträgen auf Anweisung des Vorstands zuständig.
10. Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem Vorstand und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Der Präsident übt das Weisungsrecht gegenüber dem Geschäftsführer aus. Im Übrigen gilt die Stellenbeschreibung des Geschäftsführers.
11. Der Geschäftsführer ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Leitung der Geschäftsstelle und
 - b) Beratung der Mitglieder.

IV. JUGEND DES DCB

§ 26 DCB-Jugend

1. Die DCB-Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des DCB zufließenden Mittel im Rahmen des Zweckes des DCB und unter Berücksichtigung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie nimmt im Rahmen ihrer Jugendordnung Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII und des Kinder- und Jugendplanes des Bundes im Bereich des Sports wahr.
2. Die DCB-Jugend unterstützt und fördert das gesamte demokratische Spektrum der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne der Förderung von Kindern und Jugendlichen im

Sport. Dies umfasst ausschließlich pädagogische, sportliche und freizeitbezogene Maßnahmen – nicht jedoch Arbeit im arbeitsrechtlichen Sinne. Diese Definition gilt für alle weiteren Verwendungen des Begriffs in dieser Satzung. Sie übernimmt Koordinations-, Innovations- und Grundsatzaufgaben für die Kinder- und Jugendarbeit ihrer Mitgliedsorganisationen.

3. Die DCB-Jugend ist die Interessenvertretung ihrer Mitgliedsorganisationen auf Bundesebene und setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller sporttreibenden sowie im Sport engagierten jungen Menschen ein.
4. Die DCB-Jugend sieht im gemeinnützig organisierten Sport eine besondere Möglichkeit, alle jungen Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen sowie ihnen Teilhabe, demokratische Bildung und soziales Engagement zu ermöglichen.
5. Die DCB-Jugend koordiniert vor allem bei gemeinsamen Aufgaben die Arbeit des DCB und seiner Mitglieder im Bereich des Jugendsports. Sie verfolgt das Ziel, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des DCB und weiteren gesellschaftlichen Kräften, die Formen sportlicher, allgemeiner und emanzipatorischer Kinder- und Jugendarbeit weiterzuentwickeln. Weiterhin verfolgt sie das Ziel, Bildung, Betreuung und Erziehung durch Kinder- und Jugendarbeit im Sport zu fördern und damit einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Aufgaben zu leisten.
6. Die DCB-Jugend strebt danach, unter Berücksichtigung des olympischen Gedankens im Sport zur internationalen Völkerverständigung durch Bildungsarbeit und Begegnungen beizutragen und den europäischen Integrationsprozess zu unterstützen. Sie vertritt nach innen und nach außen demokratische Werte sowie emanzipatorische Rechte und setzt sich für diese ein. Die DCB-Jugend bekennt sich als Jugendverband zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für diese sowie für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein. Die DCB-Jugend ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral. Sie bekennt sich zur Achtung aller national und international anerkannten Menschenrechte, insbesondere Kinderrechte, Rechte von Menschen mit Behinderung sowie Frauenrechte. Des Weiteren bekennt sie sich zu den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung.
7. Die DCB-Jugend fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, unabhängig von Nationalität, Migrationsgeschichte, sozialer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, Behinderung, Geschlecht, geschlechtlicher Identität und/oder sexueller Orientierung.
8. Die DCB-Jugend tritt für die Gleichbehandlung aller Geschlechter sowie Diversität und geschlechtsunabhängige Chancen- und Entfaltungsfreiheit ein und wirkt auf die Beseitigung bestehender Diskriminierungen hin. Jedes Amt und jede Tätigkeit in der DCB-Jugend sind vom Geschlecht unabhängig für alle gleichermaßen zugänglich.
9. Die DCB-Jugend wendet sich explizit gegen verfassungs- und fremdenfeindliche, antidemokratische und jede weitere Form von diskriminierenden – wie etwa antisemitischen oder rassistischen – und menschenverachtenden Einstellungen und Handlungen. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und durch ihre präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entschieden entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art, strukturell oder individuell ist.
10. Die DCB-Jugend begreift Nachhaltigkeit und Bildung für nachhaltige Entwicklung als Querschnittsaufgabe auf der Organisationsebene und als Basis für sämtliche Aktivitäten und Aufgaben. Nachhaltigkeit ist Teil des Selbstverständnisses der DCB-Jugend und dient jedem Handlungsfeld als Leitprinzip. Für die DCB-Jugend bedeutet Nachhaltigkeit vor allem, Entscheidungen sozial gerecht, ökologisch tragfähig und ökonomisch sinnvoll auszurichten.
11. Organe der DCB-Jugend sind
 - a) der aus drei Mitgliedern bestehende DCB-Jugendvorstand und
 - b) der DCB-Jugendtag.

12. Der DCB-Jugendvorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der DCB-Jugendvorstand wird auf dem DCB-Jugendtag für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
13. Der DCB-Jugendtag ist das oberste Organ der Jugend des DCB. Er findet jährlich vor der Mitgliederversammlung statt.
14. Der DCB-Jugendtag setzt sich zusammen aus den gewählten Jugendvertretern der Mitglieder und den Mitgliedern des DCB-Jugendvorstands. Der Vorstand gemäß § 24 und der hauptberufliche Jugendreferent haben Teilnahme- und Rederecht.
15. Näheres regelt die DCB-Jugendordnung, die vom DCB-Jugendtag beschlossen wird und auf der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Die DCB-Jugendordnung darf den Vorgaben der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall sind die Regelungen der Satzung entsprechend anzuwenden.

V. SPORTAUSSCHUSS UND SPIELERVERTRETUNG

§ 27 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss besteht aus den Ligaleitern der Landescricketverbände sowie einem Mitglied des Vorstands (in der Regel dem Vorstand Sport). Der Geschäftsführer kann an den Sitzungen des Sportausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
2. Der Sportausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Der Sportausschuss hat folgende Zuständigkeiten:
 - a) Beschlussfassung über die DCB-Spielordnung und deren Änderung;
 - b) Klärung von Fragen zur Regelauslegung;
 - c) Beschlussfassung über die Organisation des Spielbetriebs auf DCB-Ebene und Terminplanung (Bundesligen, Bundesspiele) und
 - d) Beratung des Vorstandes in sportlichen Themen.

§ 27a Spielerververtretung

1. Die Interessenvertretung der Spieler im DCB in allen den Sport und das nötige Umfeld betreffenden Themen nimmt ein Spielervertreter wahr.
2. Die Spieler der weiblichen und männlichen National-Teams wählen den Spielervertreter aus ihrem Kreis. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Wahlordnung für die Wahl des Spielerververtreters.
3. Der Spielervertreter vertritt in sportlichen Belangen die Interessen der Spieler einschließlich der Nachwuchsspieler im Sportausschuss und berät in sportlichen Belangen den Vorstand.

VI. INTEGRITÄT, DISZIPLINARAUSSCHUSS UND SPORTGERICHT

§ 28 Integrität

1. Zur Wahrung der in § 2 beschriebenen Werte und Ziele des DCB wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands für einen Zeitraum von zwei Jahren einen Integritätsbeauftragten.

2. Der Integritätsbeauftragte soll jeweils im Zwischenjahr zwischen den Wahlen des Vorstands gewählt werden.
3. Die Zuständigkeit des Integritätsbeauftragten erstreckt sich auf den Gesamtbereich der Integrität des verbandlichen Handelns des DCB, seiner Organe und Mitglieder in der Ausübung ihrer jeweiligen satzungsgegebenen Aufgaben, insbesondere auf die Bereiche
 - a) Anti-Doping;
 - b) Anti-Korruption;
 - c) Safe Sport (inkl. Prävention gegen sexualisierte Gewalt);
 - d) Gleichstellung und
 - e) Good Governance.
4. Zur Unterstützung der Arbeit des Integritätsbeauftragten kann der Vorstand unter anderem für die oben genannten Bereiche der Integrität weitere Beauftragte berufen. Die Beauftragten nehmen ihre Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr.

§ 29 Disziplinausschuss

1. Der Disziplinausschuss ist das erstinstanzliche Rechtsorgan des DCB. Er entscheidet in erster Instanz insbesondere über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Spielordnung und den Laws of Cricket.
2. Der Disziplinausschuss wird vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er soll aus drei Vertretern aus unterschiedlichen Landescricketverbänden bestehen. Scheidet ein Mitglied aus dem Disziplinausschuss aus, so hat der Vorstand einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit zu bestellen.
3. Der Disziplinausschuss kann folgende Sanktionen beschließen:
 - a) Verwarnung;
 - b) Verweis;
 - c) Geldstrafe bis 5.000,00 €;
 - d) Platzsperre für Vereine, Mannschaften oder Einzelmitglieder;
 - e) Spielsperre (befristet bis 2 Jahre oder auf Dauer);
 - f) Ausschluss aus dem DCB;
 - g) Aberkennung von Punkten;
 - h) Versetzung in eine tiefere Spielklasse und
 - i) Suspendierung eines Vereins vom Spielbetrieb (bis 2 Jahre oder auf Dauer).
4. Das Verfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung des DCB in Verbindung mit der Strafordnung.
5. Sofern das Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahren zu Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht durch die Nationale Anti Doping Agentur durchgeführt wird, entscheidet der Disziplinausschuss über Anti-Doping Streitigkeiten auf Grundlage der DCB Anti-Doping Ordnung.

§ 30 Sportgericht

1. Das Sportgericht besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Ein Mitglied des Sportgerichts soll die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder des Sportgerichts dürfen keinen anderen Gremien des DCB angehören.
2. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des Sportgerichts kann der Vorstand ein kommissarisches Ersatzmitglied bestellen. Eine Bestätigung dieses Ersatzmitgliedes muss bei der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.

3. Das Sportgericht entscheidet über die Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung gemäß § 23 sowie über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitglieds und in zweiter Instanz über Beschwerden gegen die Entscheidungen des Disziplinarausschusses.
4. Das Verfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung des DCB in Verbindung mit der Strafordnung.
5. Sofern das Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahren zu Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht durch die Nationale Anti Doping Agentur durchgeführt wird, entscheidet der Disziplinarausschuss über Anti-Doping Streitigkeiten auf Grundlage der DCB Anti-Doping Ordnung.

VII. ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 31 Grundsätze der Tätigkeit (Vergütung der Tätigkeit, Aufwendungsersatz)

1. Alle Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Ämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 EStG oder § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) ausgeübt werden.
3. Der Geschäftsführer und der Vorstand können bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage nach Genehmigung durch den Vorstand Aufträge über Tätigkeiten für den DCB gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Der Geschäftsführer ist nach Genehmigung durch den Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung des DCB einzustellen. Im Weiteren ist er nach Genehmigung durch den Vorstand ermächtigt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben Verträge mit weiteren Mitarbeitern (Trainern, Physiotherapeuten, Betreuern, Übungsleitern, Verwaltungsmitarbeitern) abzuschließen. Insbesondere stellt der Geschäftsführer nach Genehmigung durch den Vorstand die Herren-, Damen- und Jugend-Bundestrainer ein.
5. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Arbeitnehmer und nimmt das arbeitsrechtliche Direktionsrecht wahr.
6. Im Übrigen haben die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter des DCB einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den DCB entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Porto, Telefon. Alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Näheres regelt die vom Vorstand zu erlassende Reisekostenrichtlinie.

§ 32 Wirtschaftsführung

1. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein vorläufiger Haushaltsplan zu erstellen. Der vorläufige Haushaltsplan wird den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.
2. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Jahresabschluss zu erstellen, der der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.

§ 33 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer nehmen ihren Prüfauftrag zu zweit wahr. Die Prüfung kann in der Geschäftsstelle des DCB oder digital erfolgen, indem den Prüfern die Unterlagen auf digitalem Wege zur Verfügung gestellt werden. Die Kassenprüfer sind befugt, Einsicht in alle Kassenunterlagen sowie alle sonstigen Unterlagen zu nehmen. Kopien von Unterlagen dürfen nicht gefertigt werden. Den Kassenprüfern ist umfassend Auskunft über die Vermögensverwaltung und die Wirtschaftsführung zu erteilen.
3. Die Kassenprüfer müssen einem Mitglied angehören. Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des DCB angehören.
4. Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr die Kassenbücher, die Belege und die Kasse des DCB prüfen. Sie haben dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag einen schriftlichen Bericht über die Kassenprüfung zu erstellen.
5. Die Kassenprüfer tragen ihren Prüfbericht der Mitgliederversammlung vor. Sollten durch die Kassenprüfer keine Beanstandungen geäußert werden, so regen sie die Entlastung des Präsidiums an.

§ 34 Haftung des DCB und seiner Amts- und Funktionsträger

1. Ehrenamtlich Tätige und Amts- und Funktionsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem DCB, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der DCB haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder durch den DCB, seine Organe, Amtsträger oder Mitarbeiter erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherungen des DCB abgedeckt sind.
3. Der DCB schließt für seine Organe und den Geschäftsführer eine D&O Versicherung im ausreichenden Umfang ab.

§ 35 Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des DCB werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Daten von Amts- und Funktionsträgern, Sportlern, Mitarbeitern sowie von Amts- und Funktionsträgern von Mitgliedern erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.
2. Insbesondere werden durch den DCB folgende personenbezogene Daten von Sportlern der Mitgliedsvereine erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt: Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Nationalität, ggf. Dauer des Aufenthalts in Deutschland, Vereins- und Mannschaftszugehörigkeit, Spielberechtigungs- und Identifikationsnummern der einzelnen Sportler, die am Wettbewerb, an Meisterschaften, an Turnieren, an anderen Sportveranstaltungen sowie an Lehrgangs- und Schulungsmaßnahmen teilnehmen. Bei Personen mit besonderen Aufgaben in den Vereinen und im DCB (z. B. lizenzierte Trainer, Schiedsrichter oder Kaderspieler) werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum sowie ggf. die Gültigkeit einer erworbenen Lizenz und die Bezeichnung ihrer Funktion erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.
3. Die Datenerhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung im Rahmen der Verbandszwecke dienen zur Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe und zur Schaffung direkter

Kommunikationswege zwischen Vereinen, deren Mitgliedern, den Landescricketverbänden sowie dem DCB.

4. Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten nur Personen, die im DCB eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Der Zugang ist auf die Mitgliederdaten beschränkt, deren Kenntnis für die Ausübung dieser Funktion erforderlich ist.
5. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Speicherung, Verarbeitung, Nutzung oder Übermittlung personenbezogener Daten (z. B. zu Werbezwecken) ist dem DCB nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet oder berechtigt ist oder die betroffenen Mitglieder eingewilligt haben.
6. Jeder Betroffene hat nach Maßgabe der Bestimmungen des BDSG das Recht auf:
 - a) Auskunft zu den zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten und
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten.
7. Der DCB stellt sicher, dass Mitgliederdaten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt sind und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf Mitgliederdaten haben.
8. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist durch den Vorstand ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen. Die mit der Datenverarbeitung beschäftigten Mitarbeiter sind bei der Aufnahme der Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

§ 36 Auflösung des DCB

1. Die Auflösung des DCB kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung ausschließlich der Punkt „Auflösung des DCB“ stehen darf. Die Einberufungsform bestimmt sich gemäß § 21.
2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Die Mitgliederversammlung ernennt bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des DCB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DCB an den „Deutscher Olympischer Sportbund e. V.“ (DOSB) mit Sitz in Frankfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11. November 2017 in Kassel beschlossen und trat mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Diese Satzung wurde zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 9. August 2025. Die geänderte Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.